

Sitzungsvorlage DS 2018/253

Büro Oberbürgermeister
Sandra Wirthensohn
(Stand: 15.08.2018)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 24.09.2018

**Eintritt von Herrn Franz Hanßler in den Gemeinderat
- Feststellung des Nachrückens, Hinderungsgründe**

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass für den ausgeschiedenen Stadtrat Yalcin Bayraktar der nächste Ersatzbewerber, Frau Ellen Schamari wohnhaft Rudolfstraße 22, 88212, in den Gemeinderat nachrücken würde
2. Weiter wird festgestellt, dass die von Frau Schamari vorgebrachten Gründe einen wichtigen Grund darstellen, die eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigen.
3. Deshalb rückt für den ausgeschiedenen Stadtrat Yalcin Bayraktar übernächste Ersatzbewerber, Herr Franz Hanßler, wohnhaft Einödstraße 21, 88214 Ravensburg, in den Gemeinderat nach.
4. Weiter wird festgestellt, dass dem Eintritt von Herrn Franz Hanßler keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).

Sachverhalt:

Feststellen des Nachrückens:

Stadtrat Yalcin Bayraktar wird mit Wirkung vom 24.09.2018 aus dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg ausscheiden. Für die Grünen Fraktion im Gemeinderat der Stadt Ravensburg rückt nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 Frau Ellen Schamari als nächster Bewerber nach (§ 31 Abs. 2 GemO). Frau Schamari hat mit Schreiben vom 06.07.2018 erklärt, dass Sie das Ehrenamt aus persönlichen Gründe, die sich seit der Kommunalwahl 2014 ergeben haben, nicht annehmen kann, da Sie das Amt des Stadtrates nicht ordnungsgemäß ausüben könne.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat (§ 16 Abs. 2 GemO).

Somit rückt als nächster Bewerber für die Grünen-Fraktion Herr Franz Hanßler in den Gemeinderat nach.

Herr Franz Hanßler hat mit Schreiben vom 15.08.2018 erklärt, dass er das Ehrenamt annehmen wird.

Die verbleibende Amtszeit dauert bis zum Jahr 2019.

Hinderungsgründe:

In § 29 Abs. 1–4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Gemeinderat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Gemeinderat festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1-4 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei Herrn Franz Hanßler nicht vor.